

Wissenschaft & Forschung

Tiroler Wissenschaftsförderung

Förderrichtlinie

Inhalt

1.	Präambel	2
2.	Zielsetzung	2
3.	Fördernehmer*innen	2
4.	Kriterien für die Projektauswahl	2
5.	Gegenstand der Förderung	3
6.	Art und Ausmaß der Förderung	3
7.	Förderbare Kosten	∠
8.	Verfahrensbestimmung	∠
9.	Kumulierung	5
10.	Publizitätsvorschriften	5
11.	Geltungsdauer	5
	v	
Impressum		

1. Präambel

Die zunehmende Internationalisierung von Wissenschaft und Forschung sowie die daraus resultierenden Innovationen werden auf allen Ebenen von Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft als Schlüssel zu Wachstum und Beschäftigung angesehen. Sie stellen die Treiber für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und wirtschaftliches Wachstum dar. Zur Stärkung der Wissenschaft und Forschung verfügt das Land Tirol über ein umfangreiches regionales Förderinstrumentarium für Forschung, Technologie und Innovation. Tirol verfügt über stark ausgeprägte Hochschulstrukturen und verzeichnet demgemäß eine beachtliche Anzahl an hochqualifizierten Absolvent*innen, die als Fachkräfte für die Wirtschaft und weitere Arbeitgeber sowie für Forschung und Innovation eingesetzt werden können.

Über 40.000 Studierende absolvieren eine akademische Ausbildung am Hochschulstandort Tirol und daher ist es notwendig, das Angebot der Förderung im Bereich der Wissenschaft und Forschung stetig weiterzuentwickeln und auszubauen. Spitzenwissenschaftler*innen und hochqualifizierte Humanressourcen für Forschung sind von essentieller Bedeutung für den Forschungsstandort Tirol, dementsprechend sind die Schaffung von attraktiven Rahmenbedingungen von hoher Relevanz.

2. Zielsetzung

Das Ziel der Tiroler Wissenschaftsförderung liegt vor allem darin, den Wissenschafts- und Forschungsstandort Tirol zu stärken und auf die europäischen und globalen Herausforderungen der nächsten Jahrzehnte vorzubereiten, insbesondere durch:

- eine strategisch orientierte Entwicklung des Forschungsstandortes Tirol
- die Fokussierung auf Anwendung der Wissenschaft in Wirtschaft und Gesellschaft
- die Intensivierung von Kooperationen und Partnerschaften
- den Ausbau von Forschungsinfrastrukturen
- die Gewinnung und das Halten von internationalen Wissenschaftler*innen
- die Stärkung der internationalen Sichtbarkeit des Wissenschaftsstandortes Tirol

3. Fördernehmer*innen

Antragsberechtigt sind:

- Juristische Personen
- Eingetragene Personengesellschaften
- Einzelunternehmen

mit Sitz oder Niederlassung in Tirol.

Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit Hauptwohnsitz in Tirol

4. Kriterien für die Projektauswahl

Plausible und schlüssige Erläuterungen sind insbesondere zu folgenden Kriterien gefordert:

- Forschungs- und Entwicklungsintensität
- Wissenschaftssystem stärken und ausbauen
- Wissenschaftlichen Nachwuchs f\u00f6rdern & neue Impulse setzen
- Technologietransfergehalt
- Nachvollziehbarkeit der Projekt- und Kostenplanung
- Ein Landesinteresse muss gegeben sein
- Nachhaltigkeit des Projekts
- Know-how in regionale Wertschöpfung für den Forschungsstandort Tirol umsetzen
- Interdisziplinäre Themen und Vernetzung ausbauen

5. Gegenstand der Förderung

Die Tiroler Wissenschaftsförderung umfasst folgende Schwerpunkte:

- Wissenschaftliche Projekte
- Wissenschaftliche Veranstaltungen

5.1. Wissenschaftliche Projekte

Grundsätzlich werden nur wissenschaftliche Vorhaben gefördert, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Das wissenschaftliche Vorhaben muss in der Projektbeschreibung überzeugend und klar dargestellt werden. Es muss ersichtlich sein, dass sich der/die Fördernehmer*in auf dem aktuellen Stand der Erkenntnisse, der Fragestellungen und der Methoden des Faches befindet.
- Wissenschaftliche Vorhaben sollen an Schnittstellen von Themen und Disziplinen neue Fragestellungen entwickeln oder neue Perspektiven einnehmen.
- Projekte, die Fragen von hoher wissenschaftlicher, technologischer oder gesellschaftlicher Relevanz aufgreifen und eine Basis für weiterführende Projekte im wissenschaftlichen Bereich schaffen.
- Die einzureichenden Projekte sollen das Potential für neue außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen besitzen.
- Die wissenschaftlichen Projekte sollen neue, innovative Wege beschreiten und dafür unkonventionelle Zugänge wagen.

Nicht gefördert werden kommerzielle Vorhaben und Vorhaben, deren Zielsetzungen überwiegend im künstlerischen, sozialen, therapeutischen oder erwachsenenbildnerischen Bereich liegen.

5.2. Wissenschaftliche Veranstaltungen

Förderzweck ist die finanzielle Unterstützung für die Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen an Institutionen des gesamten Tiroler Hochschulsektors. Förderwürdig sind vor allem wissenschaftliche Kongresse, Tagungen und Symposien, welche im Bundesland Tirol veranstaltet werden

Grundsätzlich werden nur wissenschaftliche Veranstaltungen gefördert, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Die Veranstaltung muss in Tirol durchgeführt werden.
- An der Veranstaltung muss ein öffentliches Interesse bestehen. Dieses liegt vor, wenn durch die Veranstaltung das Ansehen des Forschungsstandortes Tirol oder der wissenschaftliche Fortschritt gestärkt wird.

6. Art und Ausmaß der Förderung

6.1. Wissenschaftliche Projekte:

- a) Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss von bis zu 100 Prozent gewährt
- b) Das Projekt muss nachweislich ausfinanziert sein. Die tatsächliche Förderhöhe richtet sich nach den jeweiligen budgetären Gegebenheiten und Prioritäten.

6.2. Wissenschaftliche Veranstaltungen:

- a) Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt max. 100 Prozent der förderbaren Kosten. Die Förderbemessungsgrundlage ist mit max. 10.000 Euro begrenzt.
- b) Die Veranstaltung muss nachweislich ausfinanziert sein. Die tatsächliche Förderhöhe richtet sich nach den jeweiligen budgetären Gegebenheiten und Prioritäten.

7. Förderbare Kosten

Im Sinne der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sind Ausgaben nur soweit förderfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderzweckes notwendig und angemessen sind (nähere Erläuterungen im Abrechnungsleitfaden – Anhang I).

7.1. Wissenschaftliche Projekte

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich für die Dauer vom Projektbeginn bis zum Projektende der geförderten Tätigkeit entstanden sind. Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen, nachweislich nach Einreichung des Vorhabens angefallen sind und nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn entstanden sind.

Als förderbare Kosten werden anerkannt (nähere Erläuterungen im Abrechnungsleitfaden – Anhang I):

- Personalkosten
- Overheadkosten werden grundsätzlich in der Höhe von max. 20 Prozent (Pauschalbetrag) der Personalkosten anerkannt
- Reisekosten
- Investitionskosten
- Sach- und Materialkosten
- Externe Kosten

7.2. Wissenschaftliche Veranstaltungen

Als förderbare Kosten werden anerkannt (nähere Erläuterungen im Abrechnungsleitfaden – Anhang I):

• Kosten für Lehr- oder Vortragstätigkeit Dritter (Honorarnoten)

8. Verfahrensbestimmungen

- (1) Der jeweilige Förderantrag ist elektronisch, mit dem dafür vorgesehenen Webformular bei der Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung (Förderstelle) vor <u>Beginn des Förderprojektes einzubringen</u>. Die Tiroler Wissenschaftsförderung kann auch in Form eines Ausschreibungsverfahrens vergeben werden. Nähere Informationen sind dem jeweiligen Ausschreibungsdokument zu entnehmen.
- (2) Im Zuge des Antragsverfahrens sind folgende Unterlagen einzubringen:
 - nähere Angaben über den (die) antragstellenden Partner, Forschungsvorhaben und die Auswirkungen
 - Darstellung aller inhaltlichen und organisatorischen Details des Forschungsvorhabens
 - (wenn relevant) das Kooperationsübereinkommen bzw. ein Entwurf dazu
 - genaue Projektkostengliederung eventuell Kostenvoranschläge
 - Finanzierungsplan
 - (wenn notwendig) behördliche Genehmigungen
- (3) Im Antrag ist darzustellen, dass sämtliche in Frage kommenden Bundesförderaktionen ausgeschöpft worden sind bzw. darauf Bedacht genommen wurde. Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen und Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderlichen Unterlagen verzichten.
- (4) Ist der Förderantrag ordnungsgemäß eingebracht und von der Förderstelle geprüft worden, obliegt die Förderentscheidung der Tiroler Landesregierung bzw. dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung. Die Förderstelle kann zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben Ex-

pert*innen innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese Expert*innen unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (5) Bei positiver Förderentscheidung ist von der Förderstelle mit dem*der Fördernehmer*in eine schriftliche Vereinbarung (Vertrag) abzuschließen. Der Rechtsanspruch auf die Förderung entsteht mit der beidseitigen unterfertigten Fördervereinbarung.
- (6) Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt entsprechend der Durchführung des Vorhabens und der verfügbaren Budgetmittel sowie in der Regel nach Vorlage der entsprechenden geforderten Nachweise (Berichte, Abrechnungen, Zahlungsnachweise, etc.). Aliquote Auszahlungen in mehreren Teilbeträgen sind je nach Projektfortschritt möglich.

9. Kumulierung

Eine Förderung nach der Tiroler Wissenschaftsförderung ist nur dann möglich, wenn das Vorhaben nicht schon mit einer anderen Förderung unterstützt wurde bzw. unterstützt wird.

10. Publizitätsvorschriften

Die/der Fördernehmer*in hat im Rahmen der Umsetzung von wissenschaftlichen Projekten oder Veranstaltungen bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten auf die Förderung des jeweiligen Projekts bzw. Veranstaltung aus Mitteln der Tiroler Wissenschaftsförderung des Landes Tirol hinzuweisen. Dabei ist insbesondere das Logo des Landes Tirol mit einem entsprechenden Hinweis auf die Landesförderung zu verwenden.

11.Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2023 in Kraft und gilt bis 30.06.2028. Die Anträge müssen beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft, bis spätestens 31.12.2027 in elektronischer Form einlangen.

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft Heiliggeiststraße 7 6020 Innsbruck

+43 512 508 2402 wirtschaft.wissenschaft@tirol.gv.at www.tirol.gv.at/wirtschaft

Anhang I:

Abrechnungsleitfaden für die Tiroler Wissenschaftsförderung

1 Einleitung

Von der Beantragung einer Förderung bis zur Endabrechnung stellt sich immer wieder die Frage, welche Kosten als förderfähig gelten und anerkannt werden können.

Daher soll dieser Leitfaden (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) als Orientierungshilfe dienen und die wichtigsten Fragen hierzu beantworten.

2 Antragseinreichung

Der jeweilige Förderantrag ist elektronisch, mit dem dafür vorgesehenen Webformular <u>vor Beginn des Förderprojektes bzw. der wissenschaftlichen Veranstaltung</u> bei der Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft (Förderstelle) einzubringen. (<u>Datum des Einlangens = Anerkennungsstichtag</u>!). Rechnungen und Leistungen können erst ab diesem Stichtag anerkannt werden.

3 Wissenschaftliche Projekte

Grundsätzlich förderbar sind jene Kosten, die laut Fördervereinbarung genehmigt wurden und tatsächlich von dem/der Fördernehmer*in bezahlt wurden.

Wesentliche betragliche oder inhaltliche Änderungen (z.B. Erweiterung des Projektes) des der Förderung zugrundeliegenden Projektes sind sofort nach dem Bekanntwerden der Förderstelle mitzuteilen und bedürfen zur Aufrechterhaltung der Förderung der Zustimmung der Förderstelle.

Alle während des Projektes entstandenen und förderbaren Kosten (siehe Richtlinie 7. förderbare bzw. nicht förderbare Kosten) sind durch Rechnungen und Zahlungsnachweise nachzuweisen und in die Rechnungszusammenstellung ordnungsgemäß einzutragen. Bei den Kosten können nur nachgewiesene in der Regel tatsächlich bezahlte Beträge (lukrierte/nicht lukrierte Skonti, Rabatte, offene Haftrücklässe, etc.) anerkannt werden.

Das Datum der jeweils dazugehörigen Rechnung (Rechnungsdatum) muss innerhalb der in der Fördervereinbarung festgelegten Anerkennungsfrist liegen. Das gleiche gilt auch für damit im Zusammenhang stehenden Lieferungen oder Leistungen im Rahmen des Projektes. Sofern das Leistungsdatum bzw. das Lieferdatum innerhalb der vertraglich festgelegten Anerkennungsfrist liegen, können auch Rechnungen anerkannt werden, die außerhalb dieser Frist ausgestellt wurden, da der Zeitpunkt der Leistungserbringung ausschlaggebend ist. Zahlungen in Fremdwährung sind mittels des Tageskurses der Zahlung in Euro umzurechnen. Ohne Spesen ist dieser Betrag förderbar.

3.1 Personalkosten

Grundsätzlich hat jeder/jede Projektmitarbeiter*in eine Stundenaufzeichnung bzw. Tätigkeitsbeschreibung mit Angabe der geleisteten Stunden zu führen, die eine aussagekräftige und nachvollziehbare Beschreibung der Tätigkeiten während der Projektlaufzeit zu beinhalten hat. Zur Prüfung der Personalkosten werden von

den jeweiligen Projektmitarbeiter*innen die Jahreslohnkonten der Jahre, in denen Projektarbeit geleistet wurde, benötigt. Auf dem Jahreslohnkonto sollte das Beschäftigungsausmaß, sprich die Stunden pro Woche laut Vertrag, und das Eintritts- und Austrittsdatum ausgewiesen sein, wenn dies nicht der Fall sein ist, muss der Dienstvertrag übermittelt werden. Werden zusätzlich zur vorhandenen Personalausstattung weitere Mitarbeiter*innen zur Durchführung des Projekts benötigt, dürfen die dadurch entstehenden Kosten, soweit das Personal ausschließlich in dem vereinbarten Ausmaß für die Abwicklung des Forschungsprojekts eingesetzt wird, veranschlagt werden.

Gefördert werden die Personalkosten aller am Projekt direkt beteiligten Mitarbeiter*innen (Projektleiter*innen, Entwickler*innen, Techniker*innen, etc.). Personalkosten von Angestellten sind auf Basis der Bruttogrundgehälter und -löhne (ohne Überstundenpauschale) inklusive Lohnnebenkosten anzusetzen.

Stundensatzberechnung

Der finanzierbare Stundensatz ergibt sich aus dem nachzuweisenden Monatsbruttogehalt der einzelnen, namentlich anzuführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, plus maximal 32 Prozent durchschnittliche Arbeitgeberabgaben, multipliziert mit 14 (ausbezahlten Monatsgehältern), dividiert durch die Jahresarbeitsstunden (1.680). Die Berechnung des Stundensatzes erfolgt folgendermaßen:

Bruttomonatsgehalt \times 1,32 (= \emptyset Arbeitgeberabgaben) \times 14

1.680 (= Jahresstunden bei Vollbeschäftigung max. 40 h-Woche)

Rechenbeispiel

vollzeitbeschäftigt, Bruttomonatsgehalt EUR 1.000,00: $(1.000 \times 1,32 \times 14) \div 1.680 = EUR$ 11,00 Stundensatz Bei Teilzeitbeschäftigungen bzw. mehr Gehaltsauszahlungen ist das Bruttomonatsgehalt auf die vorgegebene Basis (1.680 Stunden bzw. 14 Monatsgehälter) umzurechnen.

Berechnungsbasis = 32 Prozent durchschnittliche Arbeitgeberabgaben, max. 40h-Woche, 14 Monatsgehälter, 1.680 Jahresarbeitsstunden, 20 Prozent Gemeinkostenzuschlag

Prinzipiell sind nur die Stunden förderbar, die für das Projekt aufgewendet wurden und die innerhalb des Durchführungszeitraumes liegen. Urlaub, Krankenstand oder Feiertage (auch Sonntage) können nicht berücksichtigt werden.

Gemeinkosten (Overheads)

Gemeinkosten werden grundsätzlich in der Höhe von 20 Prozent (Pauschalbetrag) der Personalkosten anerkannt (für Kosten, die unmittelbar durch die Projekttätigkeit entstehen, z. B. Miete, Betriebskosten, Instandhaltung, Büromaterial, Administration, Buchhaltung, Lehrveranstaltungen (SAP-Auszug aus dem Vorlesungsverzeichnis) Controlling, Gehaltsverrechnung, EDV, etc.). Über den Zuschlag hinausgehende Gemeinkosten können nicht berücksichtigt werden. Die Anrechnung dieses Pauschalbetrages ist in den Formeln, die der Stundensatzberechnung für Angestellte in den Abrechnungsformularen zugrunde liegen, bereits enthalten.

3.2 Reisekosten

Für projektspezifische Reisen und Aufenthalte, Feldarbeiten, Expeditionen u. ä. können Reisekosten veranschlagt werden. Im Antragsformular sind bei der Antragsstellung die zu erwartenden Kosten für die gesamte Reisetätigkeit vorab darzustellen. Die einzelnen Kostenpositionen sind im Formular "Rechnungszusammenstellung Wissenschaft" einzutragen, wobei jede Reisetätigkeit separat angeführt werden muss. Die Tiroler Wissenschaftsförderung finanziert keine Reise- und Übernachtungskosten für externe Referent*innen. Reisekosten können daher nur für den oder der Projektleiter*in und etwaige Projektmitarbeiter*innen verrechnet werden.

3.3 Investitionskosten

Zu den förderbaren Kosten für Investitionen zählen die Kosten, die ausschließlich während des Durchführungszeitraumes angefallen sind. Maschinen oder Anlagen, die im Durchführungszeitraum für das Projekt verwendet wurden, können mit der aliquotierten Abschreibung gefördert werden. Dazu muss der/die Fördernehmer*in einen Auszug aus dem Anlagenkonto sowie die Originalrechnung (sofern möglich) samt Zahlungsnachweis vorlegen. Die AfA berechnet sich aus dem Anschaffungswert geteilt durch die Nutzungsdauer gemäß Anlagenverzeichnis. Förderbar ist also die anteilige Abschreibung während der Dauer des Projektes. Instrumente, Ausrüstungsgegenstände sowie Maschinen, die bereits bei der Anschaffung gefördert worden sind, können nicht nochmals berücksichtigt werden (Ausschluss von Doppelförderungen). Gebrauchte Anlagegüter werden anerkannt und können mit den Anschaffungskosten als Sach- und Materialkosten abgerechnet werden.

3.4 Sach- und Materialkosten

Dazu zählen beispielsweise Verbrauchsmaterial und geringwertige Wirtschaftsgüter.

3.5 Externe Kosten

Zu den externen Kosten zählen Leistungen wie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen. Projektmitarbeiter*innen, welche auf Basis eines Werkvertrages am Projekt beteiligt sind und nicht laufend am Projekt arbeiten, zählen ebenfalls zu den externen Kosten. Bei Projektmitarbeiter*innen auf Werkvertragsbasis, die laufend am Projekt arbeiten, müssen die Gesamtstunden, die für das Projekt aufgewendet wurden mit Beschreibung der jeweiligen Tätigkeiten auf der Honorarnote angeführt sein.

3.6 Kostenverschiebungen während des Durchführungszeitraums

Sollte es im Zuge der Projektumsetzung zu Verschiebungen zwischen den Kostenarten kommen, muss dies der Förderstelle entsprechend mitgeteilt werden. Generell sind Verschiebungen bis zu 25 Prozent der jeweiligen Kostenart auf andere Kostenarten möglich. In klar begründeten Fällen können auch Umschichtungen über 25 Prozent ermöglicht werden. Dies bedarf einer schriftlichen Beantragung während des Durchführungszeitraums.

3.7 Generell nicht förderbare Kosten

Die Tiroler Wissenschaftsförderung finanziert keine:

- Kosten, die aufgrund der Richtlinie und aufgrund des Leitfadens nicht förderbar sind
- Kosten, die keinen Bezug zum geförderten Projekt haben und Kosten, die nicht eindeutig im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen
- Kosten, die nicht im vertraglich vereinbarten Durchführungszeitraum angefallen sind
- Kosten, die an Dritte weiterverrechnet werden
- bereits geförderte Kosten
- Skonti und Rabatte (auch nicht in Anspruch genommene Skonti), Schadensersatzforderungen, Garantieleistungen, offene Haftrücklässe
- Finanzierungskosten (Zinsen, Spesen)
- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbeweglichem Vermögen
- Dotierung und Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen
- Freiwillige Zahlungen
- Repräsentationsausgaben, Bewirtungskosten
- Marketing- und Vertriebskosten
- Forderungsausfälle, Schadensfälle
- Gebühren und Beiträge

- Patenterhaltungskosten
- Rechnungen, die nicht auf den oder die F\u00f6rdernehmer*in lauten bzw. Zahlungen, die nicht von dem oder der F\u00f6rdernehmer*in geleistet wurden
- Strom bzw. Gas-Bezugsrechte
- kalkulatorische Kosten wie z.B. kalkulatorische Wagnisse, kalkulatorische Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen, kalkulatorischer Wiederbeschaffungswert, etc.
- Publikationskosten
- Druck- und Kopiekostenzuschüsse

4 Wissenschaftliche Veranstaltungen

Grundsätzlich förderbar sind jene Kosten, die laut Fördervereinbarung genehmigt wurden und tatsächlich von dem*der Fördernehmer*in bezahlt wurden.

Wesentliche betragliche oder inhaltliche Änderungen (z.B. Erweiterung der Veranstaltung) ist sofort nach dem Bekanntwerden der Förderstelle mitzuteilen und bedürfen zur Aufrechterhaltung der Förderung der Zustimmung der Förderstelle.

Alle während der Veranstaltung entstandenen und förderbaren Kosten (siehe Abrechnungsleitfaden 4.1. förderbare Kosten) sind durch Rechnungen und Zahlungsnachweise nachzuweisen und in die Rechnungszusammenstellung "Wissenschaftliche Veranstaltungen" ordnungsgemäß einzutragen. Bei den Kosten können nur nachgewiesene, in der Regel tatsächlich bezahlte Beträge (lukrierte/nicht lukrierte Skonti, Rabatte, offene Haftrücklässe, etc.) anerkannt werden.

Das Datum der jeweils dazugehörigen Rechnung (Rechnungsdatum) muss innerhalb der in der Fördervereinbarung festgelegten Anerkennungsfrist liegen. Das gleiche gilt auch für damit im Zusammenhang stehenden Lieferungen oder Leistungen im Rahmen der Veranstaltung. Sofern das Leistungsdatum bzw. das Lieferdatum innerhalb der vertraglich festgelegten Anerkennungsfrist liegt, können auch Rechnungen anerkannt werden, die außerhalb dieser Frist ausgestellt wurden, da der Zeitpunkt der Leistungserbringung ausschlaggebend ist. Zahlungen in Fremdwährung sind mittels des Tageskurses der Zahlung in Euro umzurechnen. Ohne Spesen ist dieser Betrag förderbar.

4.1 Förderbare Kosten

Im Sinne der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sind Ausgaben nur soweit förderfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderzweckes notwendig und angemessen sind. Als förderbare Kosten werden anerkannt:

• Kosten für Lehr- oder Vortragstätigkeit Dritter (Honorarnoten)

4.2 Nicht förderbare Kosten

- Kosten für die Unterkunft von Referent*innen und Teilnehmer*innen
- Reise- und Transportkosten von Referent*innen
- Miet- und Betriebskosten der Veranstaltungsräumlichkeiten
- Druck- und Werbungskosten (z.B. Broschüren, Flyer etc.)
- Tagungsmaterialkosten (z.B. Homepage, Tagungsmappen etc.)
- Kosten für Büromaterial
- Kosten für Kaffeepausen und Seminargetränke
- Die Anschaffung von Anlagegütern

5 Prüfung von Projektkosten:

Alle förderbaren Kosten, die innerhalb des vertraglich vereinbarten Durchführungszeitraumes angefallen sind, sind durch Originalrechnungen (sofern möglich), Zahlungsnachweise und Stundenaufzeichnungen nachzu-

weisen und in die Rechnungszusammenstellung ordnungsgemäß und vollständig einzutragen. Die hier notwendigen Formulare sind auf <u>der Homepage des Landes Tirol</u> abrufbar. Alle vorzulegenden Nachweise werden von der Förderstelle geprüft. Originalrechnungen und Zahlungsnachweise können zum Ausschluss von Doppelförderungen entwertet werden.

Den Abrechnungsunterlagen beizulegen sind insbesondere:

- ordnungsgemäß unterfertigte Rechnungszusammenstellung.
- ausschließlich Originalrechnungen (Ausnahme bei Rechnungen, die per E-Mail übermittelt werden)
- digitale Rechnungen nur, wenn dem/der Fördernehmer*in die Vorlage von Originalrechnungen nicht möglich ist. Bei digitalen Rechnungen benötigt die Prüfstelle eine Bestätigung, in welcher der/die Fördernehmer*in garantiert, dass bei anderen Förderstellen für dasselbe Vorhaben keine Förderungen beantragt wurden, bzw. in welcher der/die Fördernehmer*in die beantragten oder gewährten Förderungen für dasselbe Vorhaben bekannt gibt.
- vollständige Zahlungsbelege bis zur Grenze von 25 Belegen (zB. Zahlscheine, Kassabelege, Auszüge aus elektronischen Zahlungsmedien, bei Sammelüberweisungen ist eine Aufgliederung von Einzelbuchungen notwendig). Weitere Zahlungsbelege können stichprobenartig von der Auszahlungsstelle angefordert werden.
- Kontoauszüge als Nachweis über die erfolgte Zahlung (falls erforderlich)
- genaue Projektstundenaufzeichnung (zu verwenden sind die offiziellen Formulare, vollständig ausgefüllt) und Jahreslohnkonten der/des Jahre/s, in dem/denen der Durchführungszeitraum liegt
- Bankverbindung (ausschließlich IBAN)

Weitere Unterlagen können von der Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft jederzeit nachgefordert werden.

6 Voraussetzungen für die Anerkennung von Leistungen

- Auf den Rechnungen sowie Zahlungsnachweisen ist der/die Fördernehmer*in als Rechnungsadressat sowie Auftraggeber*in der Zahlung angeführt.
- Bei der Berechnung der Förderung werden Skonti und Rabatte abgezogen, selbst wenn diese nicht in Anspruch genommen wurden.
- Sollten sich Kosten- bzw. Leistungsnachweise aus verschiedenen Teilrechnungen zusammensetzen, sind diese gesammelt, inklusive Schlussrechnung, vorzulegen.
- Offene Zahlungen können bei der Endabrechnung nicht berücksichtigt werden.

Wenn alle Voraussetzungen für eine Auszahlung gegeben sind, dann wird die Förderung auf das bekannt gegebene Konto überwiesen und der/die Fördernehmer*in wird mittels eines Auszahlungsschreibens über die Auszahlung informiert.

7 Bedingungen in und nach der Projektphase

In der Fördervereinbarung sind Bedingungen festgelegt, die von dem oder der Fördernehmer*in während der gesamten Projektlaufzeit und auch nach der Förderauszahlung zu beachten sind:

- Alle Unterlagen sind über die gesamte Vertragslaufzeit aufzubewahren.
- Auflagen und Bedingungen müssen eingehalten werden.